



Care
Hope
Asylum
Need
Confidence
Education

Chance e.V. Brückenweg 9 64665 Alsbach

SATZUNG

SATZUNG

des

Vereins "CHANCE"

in Alsbach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

"CHANCE e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Alsbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Sri Lanka. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Geldern, die einem Kinderheim in Colombo, in dem Kriegswaisen untergekommen sind, zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürlich oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Ehepaaren könne beide Partner Mitglied mit vollem Stimmrecht werden, obwohl nur der einfache Mitgliederbeitrag erhoben wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt

- durch Streichen von der Mitgliederliste
- durch Ausschluß aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Beitragsrückstand nicht aufgeholt wurde. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der letzten Mahnung beschlossen werden.

(4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

(5) Kein Mitglied hat mit seinem Ausscheiden Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart als stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schriftwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Fälligkeit und der Höhe der Jahresbeiträge
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen.

§ 9 Kassenwesen

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Gönnerbeiträgen und Erträgen aus Aktionen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des steuerbünstigten Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmungen

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 01.07.94.

Gründ
11071'94

Brigitte Heppmayer geb. Schmitt
Annette de Jooze geb. Flecken
Peter Tittel geb. Tracht
Rita Lohr geb. Tracht
Wolfgang
Dr. Klaus-Martin Spang
Maria Elisabeth Wolf geb. Dombard

Amtsgericht Darmstadt
- Registergericht -

Eingetragen in VR
Band / Blatt 2496
am 09. SEP. 1994

Auf Anordnung

Handwritten signature